

Was Kunden zusteht

Hoch- und Niedrigwasser oder, wie im vergangenen Dezember auf der Mosel, eine kaputte Schleuse können die Durchführung von Flussreisen massiv beeinträchtigen. Wie die **Rechtslage bei Flusskreuzfahrten** aussieht, erläutert der Jurist Kay Rodegra. | Von Christofer Knaak

touristisch abhängig 20. 1. 25

Das Beispiel Mosel-Kreuzfahrt: Kann eine solche wegen Sperrung einer Schleuse nicht durchgeführt werden, darf der Kunde dann kostenfrei vom Reisevertrag zurücktreten oder muss er auch eine geänderte Route akzeptieren?

Eine Flusskreuzfahrt ist eine Pauschalreise und ein Kunde kann bei erheblichen Änderungen der vertraglichen Leistungen kostenfrei vom Reisevertrag zurücktreten. Ob die Änderungen erheblich sind, entscheidet die Bewertung im Einzelfall.

Fällt auf einer zweiwöchigen Kreuzfahrt zum Beispiel nur

ein Ziel aus, ist das zwar ein Reisemangel, der eine Preisminderung begründet, aber die Änderung ist nicht erheblich, so dass ein kostenfreier Rücktritt nicht möglich ist. Wird die Route umfangreich geändert und fallen beispielsweise über die Hälfte der zugesagten Stopps weg, kann man von erheblicher Änderung ausgehen.

Wie sieht es bei einem Reiseabbruch aufgrund einer Schleusensperrung aus? Steht dem Kunden Schadenersatz zu?

Der Kunde hat in einem solchen Fall Anspruch auf Teilerstattung des Reisepreises, denn die Leistungen aus dem Reisevertrag werden ja nicht vollumfänglich erfüllt. Anspruch auf zusätzlichen Schadenersatz hat er jedoch nicht, da der Reiseveranstalter sich entlasten kann. Das heißt, er kann darlegen, dass er für die Verkürzung der Reise nicht verantwortlich ist, da das Fehlverhalten eines Dritten den Schaden an der Schleuse und somit die Sperrung verursacht hat.

Wie verhält es sich bei einer Reiseabsage aufgrund von Hoch- oder Niedrigwasser?

Kann eine Flusskreuzfahrt wegen extremer Wasserstände, sei es Hoch- oder Niedrigwasser, nicht durchgeführt werden, kann der Reiseveranstalter die Reise aufgrund von unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen absagen. Der Kunde bekommt seinen Reisepreis zurück, weitergehende Ansprüche hat er aber nicht.

Wenn ein Teil der Anlaufhäfen wegen zu hoher oder zu niedriger Pegelstände mit dem Bus statt mit dem Schiff angefahren wird, was können Urlauber geltend machen?



**Reiserechtler
Kay Rodegra**

Wird ein Ziel statt mit dem Schiff mit dem Bus angefahren, liegt ein Reisemangel vor, so dass der Kunde den Preis mindern kann. Letztlich sieht der Urlauber nicht die schöne Landschaft entlang der Schiffsroute und kann auch nicht die Größe und Annehmlichkeiten des Schiffes auf dem Weg zum vereinbarten Reisziel genießen, sondern sitzt in einem Bus. Die Höhe der Minderung hängt vom Einzelfall ab. Das Amtsgericht München (Az. 282 C 27854/15) hat einem Urlauber beispielsweise eine Minderung von 15 Prozent des Tagesreisepreises als Minderung zugesprochen, da das Schiff auf einer Main-Kreuzfahrt an einen geänderten Liegeplatz festmachte und eine nahe gelegene Stadt per Bus angefahren wurde.

Haben Kunden bei Reiseabbruch durch den Veranstalter Anrecht auf einen Rücktransfer?

Ja. Der Reiseveranstalter muss beim Abbruch der Reise den Kunden zum vereinbarten Ziel bringen und die Kosten hierfür übernehmen.

Welche Ansprüche hat ein Kunde, wenn eine Flussreise wegen einer von der Crew verursachten Havarie abgebrochen werden oder ausfallen muss?

Der Kunde hat bei vorzeitigem Ende der Reise Anspruch auf anteilige Erstattung für die ausgefallenen Tage und der Veranstalter muss den Kunden anderweitig zum vereinbarten Ziel bringen. Bei einem Totalausfall hat der Veranstalter die Pflicht, den Reisepreis binnen 14 Tagen nach der Absage zu erstatten. In beiden Fällen kann der Kunde für die ausgefallene Urlaubszeit zusätzlich Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude geltend machen und hat gute Chancen, diesen Anspruch durchzusetzen, da der Veranstalter für das Fehlverhalten seiner Leistungsträger einstehen muss.



Würzburger Tabelle

Kay Rodegra ist Rechtsanwalt und Dozent für Reise- und Luftverkehrsrecht. In seiner „Würzburger Tabelle zum Reiserecht bei Kreuzfahrten“ (www.wuerzburger-tabelle.de) veröffentlicht der Jurist und Journalist viele konkrete Fallbeispiele mitsamt dazugehörigen Gerichtsurteilen.